

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912**

28.12.1912 (No. 356)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 356

Samstag, den 28. Dezember 1912

155. Jahrgang

Expedition:  
Karl Friedrich-Straße Nr. 14 (Fernsprech-  
anschluß Nr. 154), wofür auch Anzeigen  
in Empfang genommen werden.

Borausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;  
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 65 P  
Eindrucksgebühr: die 6mal gefaltete Seite oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine  
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernommen.

**Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung,  
Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden“,  
für das**

**I. Quartal 1913**

**nimmt jede Postanstalt entgegen.**

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 27. Dezember.

#### \* Die Balkankrise.

Die gesamte türkische Presse ist — begreiflicherweise — einig darin, daß die von den Balkanverbündeten aufgestellten Friedensbedingungen unannehmbar und unlogisch seien. Sie erklärt es vor allem für unmöglich, daß die Türkei Adrianopel aufgeben, da dieses, abgesehen von seiner großen strategischen Bedeutung für die Erhaltung der Türkei als europäischer Staat, auch durch geschichtliche Erinnerungen an die Türkei geknüpft sei. Die Blätter weisen den Gedanken zurück, daß die Bulgaren einen Zugang zum Marmarameer erhalten, oder daß alle Inseln des Archipels an Griechenland abgetreten werden. Derartige Bedingungen würden einem dauernden Frieden nichts nützen. Man glaube, daß die Verbündeten diese Forderungen als Maximum aufgestellt haben, um schließlich zu einem Vergleich zu gelangen, der auch eine Entschädigung enthält.

Unter den Verbündeten selbst drohen Unstimmigkeiten auszubrechen, die ihren Grund zum großen Teil in einem starken Mißtrauen haben dürften, das die Presse der übrigen Balkanstaaten Bulgarien entgegenbringt. Das bulgarische Regierungsorgan „Mir“ wendet sich scharf gegen diese Haltung und bedauert, „daß diese böswillige Art, ein Land gegen das andere auszuspielen“, nicht einmal im gegenwärtigen Augenblick aufgehört habe, da das gemeinsam unternommene Werk noch nicht vollendet sei und daß gewisse Blätter, die, wenn auch nicht offiziös, so doch genügend verbreitet seien, um die Geister zu beunruhigen, sich unaufhörlich in Zinsinuationen ergehen, die für Bulgarien, seine Bevölkerung und seine Armee höchst beleidigend seien. „Mir“ lenkt die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise in den verbündeten Ländern auf die Gefahr hin, welche die unverantwortliche Presse für das gemeinsame Wohl der Entwicklung heraufbeschwören könne.

Sofia, 26. Dez. Die hiesigen politischen Kreise sind einmütig der Ansicht, daß die Übergabe Adrianopels, das von der bulgarischen Armee belagert werde und vom Schicksal zum Fall verurteilt sei, eine *conditio sine qua non* des Friedensabschlusses bilde. Die kategorische Erklärung, welche die Parteiführer in der vorgestrigen Sitzung der Sobranje abgegeben haben, lasse über diesen Punkt keinen Zweifel zu.

Bukarest, 26. Dez. In der Abgeordnetenkammer verlas der Unabhängige Protopopescu den Text einer an den Minister des Äußern gerichteten Interpellation, in der verlangt wird, der Minister solle das Ergebnis der Schritte mitteilen, welche die rumänische Regierung bei der griechischen Regierung unternommen habe, wegen der Grausamkeiten und Verbrechen, die, wie festgestellt, Soldaten des Generals Sapoundjakis rumänischen Untertanen in Mazedonien gegenüber sich haben zuschulden kommen lassen. Die Interpellation wird in drei Tagen verhandelt werden.

Sofia, 27. Dez. Finanzminister Theodoroff soll einigen Sobranjedelegierten erklärt haben, er glaube, daß die Friedensverhandlungen nicht länger als 14 Tage dauern und die erwarteten Ergebnisse zeitigen würden. Er sei überzeugt, daß die Lage sich noch vor Jahres-schluss endgültig klären würde.

St. Petersburg, 27. Dez. Gegenüber den in der Presse verbreiteten Gerüchten, der österreichisch-ungarische Botschafter habe dem Minister des Äußern erklärt, die österreichischen Klüftungen seien gegen Rußland gerichtet, wird offiziell mitgeteilt, daß Rußland keine derartige Erklärung des österreichisch-ungarischen Botschafters empfangen hat.

### Die neue Schweizer Felddienstordnung.

SRK. Kürzlich ist die neue Felddienstordnung, welche für die Tätigkeit aller Truppengattungen und Dienstzweige der schweizerischen Armee im Felde maßgebend sein soll, an die Offiziere zur Verteilung gelangt. Es ist gut, daß sie nur wenige und dazu keine einschneidenden Änderungen gegenüber der bisher geltenden bringt, sonst wäre die Zeit bis zu den Wiederholungskursen zu kurz gewesen, als daß diejenigen, welche die Vorschriften zu handhaben berufen sind, sich in dieselben noch hätten einarbeiten können. An die Unteroffiziere wird das neue Reglement noch nicht abgegeben. Es tritt vorläufig für zwei Jahre probeweise in Kraft, und erst nachdem es sich bewährt und vom Bundesrat endgültig angenommen worden, wird eine noch größere Auflage für die Unteroffiziere hergestellt.

Die Felddienstordnung ist wesentlich handlicher, als die alte, da sie rund 100 Seiten weniger zählt. Einmal sind die „Manöverbestimmungen“ sowie der Anhang „Gefesse und Gebrauche des Landkrieges“, die ja nur für einen sehr beschränkten Kreis von Offizieren Bedeutung haben, nicht mehr aufgenommen worden. Dann sind die bisherigen besonderen Abschnitte „Felddienst im Hochgebirge“ und „Die Verwendung der Genietruppen“ aufgehoben, die betreffenden Bestimmungen unter die übrigen verpackt, und überhaupt das Ganze kürzer gefaßt worden. Dagegen haben drei kleine Abschnitte „Der Entschluß“, „Telegraphen- und Telephondienst“ und „Seerespolizei“ neue Aufnahme gefunden. Im Anhang finden wir noch die gebräuchlichsten Abkürzungen, das Morse-Alphabet und die Kolonnenlänge.

Reizern der neuen Felddienstordnung, wie schon des Exerzierreglements für die Infanterie von 1908, ist die Gewährung größerer Freiheit an die Führer in der Wahl der Mittel zur Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben. In Anbetracht dessen, daß die Verhältnisse im Kriege sehr verschiedenartig sind, beschränkt sie sich darauf, nur die Grundsätze anzugeben, die für die Tätigkeit von Führung und Truppe im Felddienst maßgebend sind. Formen wurden nur da bestimmt, wo sie zur Erleichterung des Dienstes beitragen, und zur Vermeidung von Irrtümern, zum gegenseitigen Verständnis sowie zur Vereinfachung des Handelns notwendig sind. Es ist Sache der Lehrer in den verschiedenen Militärschulen, für die Anwendung dieser Grundsätze je nach Lage und Gelände Anleitung zu geben. Um die Aufstellung von Dogmen zu verhüten, wird indessen ausdrücklich gesagt, wie schon im Exerzierreglement für die Infanterie, daß den gegebenen Formen und Vorschriften keine neuen hinzugefügt werden dürfen.

Der erste Abschnitt „Der Entschluß“ betont die Selbstständigkeit des Unterführers beim Ausbleiben von Befehlen und legt ihm sogar die Pflicht auf, von dem erhaltenen Befehl abzuweichen, sobald die Lage es erfordert, d. h. wenn sie wesentlich anders ist, als bei Erteilung des Auftrages angenommen wurde. Natürlich hat er seinem Vorgesetzten sofort über die neue Lage und seinen Entschluß zu melden. Diese Vorschrift wird dem schnellen und energischen Handeln der Selbstständigkeit und Verantwortungsfreudigkeit der Unterführer gewiß förderlich sein.

Im Abschnitt „Marsche“ ist hervorzuheben, daß gute Marschleistungen nur bei einer Truppe möglich sind, die gewohnt ist, die Arbeiten des inneren Dienstes täglich genau und sorgfältig auszuführen. Dem Nachlässigkeiten in der Ausrüstung (namentlich im Gepäc, Schuhwerk und in der Beschirrmung), in der Körperpflege, im Beschlage usw. lassen sich kurz vor einem Marsche nicht mehr ausgleichen. Dieser und auch die übrigen Abschnitte bergen eine Reihe von Vorschriften in Übereinstimmung mit dem neuesten Dienstbefehl des Vorstehers des Militärdepartements, die ein weisses Mahhalten mit den Kräften von Mannschaft und Pferden und die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit bezwecken.

Mehrere Ziffern des Abschnittes „Aufklärung und Sicherung“ handeln von der Bewachung der Schweizer Landesgrenze vor Kriegsausbruch durch Grenzdetachements, die der Feldarmee oder den Territorialtruppen entnommen werden. Die Kommandanten der Grenztruppen bekommen für ihr Verhalten noch eine besondere

Instruktion. Unterstrichen wird die Wichtigkeit der genügenden und den besonderen Verhältnissen entsprechenden Ausstattung der Aufklärungsdetachements, Beobachtungsposten und Vorposten mit Meldemitteln (Autos, Radfahrer, Reiter, Telegraphen- und Telephongerät, Signalstationen). Unter günstigen Verhältnissen können auch Luftfahrzeuge gute Dienste für die Aufklärung leisten. Alle Patrouillen sind mit Ferngläsern auszurüsten.

Bei der Marschsicherung sind die Fremdwörter Avantgarde, Flankengarde und Arriergarde ersetzt worden durch die deutschen Ausdrücke Vorhut, Flankenhut und Nachhut. Demgemäß gliedert sich nun die Infanterie der Vorhut von hinten nach vorn in Gros der Vorhut, Vorhut-Bataillon, Vorhut-Kompagnie und Spitzpatrouille. Für die einzelnen Glieder sind weder Stärke noch Maximalbestände mehr vorgeschrieben, sondern diese werden nun je nach Lage und Gelände von den Führern nach freiem Ermessen gewählt.

Der Dienst der Vorposten erfährt einige bedeutende Änderungen. Zur Befestigung solcher Abschnitte, auf deren Festhalten es besonders ankommt, bestimmt der Kommandant des Vorpostenbataillons die Vorpostenkompanien. Für weniger wichtige Punkte und als Zwischenglieder verwendet er von Offizieren befehligte und von der Reserve gestellte Feldwachen bis auf Zugstärke. Die Vorpostenkompanien geben nur noch Schildwachen und Gruppen als Unteroffiziersposten aus, erstere zur unmittelbaren und letztere zur weiteren Sicherung. Der Ausdruck „Äußere Posten“ fällt weg. Aus bloß drei Mann bestehende Unteroffiziersposten sollen nur noch ausnahmsweise verwendet werden. Sinegen können besondere Verhältnisse die Unterstellung eines solchen Postens unter einen Offizier veranlassen (Offiziersposten an wichtigen Zugängen Beobachtungspunkten usw.). Durch diese Änderung wird der Vorpostendienst innerhalb der Kompagnie in bemerkenswerter Weise vereinfacht. Die Kompagnieabschnitte werden kleiner. Die Kompagnie bleibt beieinander und bildet eine wirkliche Gefechtskraft, während sie bis jetzt infolge der Ausgabe von Feldwachen arg zersplittert und zerrissen wurde und so einem anstürmenden Feind keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen konnte.

Für das Verhalten der Schildwachen gilt nun, um sie vor etwaigem Einschlafen besser zu bewahren, die schärfere Vorschrift, daß sie nur auf Befehl knien, sich setzen oder niederlegen dürfen. Mit dem Gebrauch der Feuerwaffe sollen sie weniger zurückhaltend verfahren: Bei Tag werden Leute, die sich widersetzen, und feindliche Patrouillen, die der Postenlinie zu nahe kommen, niedergeschossen. In der Dunkelheit fordert die Schildwache die dem Posten sich nähernden Personen vor dem Schießen nur noch zweimal zum Halten auf, während sie bisher dreimal das bekannte Halt — wer da! — zu rufen hatte.

### Innerpolitische Übersicht.

#### \* Aus dem preussischen Staatshaushalt.

Die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ veröffentlicht die Vorbemerkungen zum Entwurf des preussischen Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1913. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 4 595 933 827 M. ab. Von den Ausgaben entfallen 245 245 956 M. = 5,3 Proz. der Gesamtausgaben auf das Extraordinarium, gegen 228 007 350 M. = 5,3 Proz. der Gesamtausgaben im Etat für 1912. Einnahmen und Ausgaben halten ohne Anleihe das Gleichgewicht. Die erstmalig im Etat für 1910 getroffene Regelung, wonach die *Reinüberschüsse der Eisenbahnverwaltung* nur bis zur Höhe von 2,10 Proz. des statistischen Anlagekapitals der Eisenbahnen zur Deckung allgemeiner Staatsausgaben herangezogen werden dürfen, hat für 1913 zur Folge gehabt, daß ein Betrag von 93 482 835 M. im Etat der Eisenbahnverwaltung zur Verstärkung des Ausgleichsfonds etabliert worden ist, gegen 57 425 609 M. im vorigen Etat. — An Pensionen für Zivilbeamte sind 108 343 000 M. veranschlagt. An gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern sind 37 292 000 M. in Ansatz gebracht. Weiter sind an Pensionen- und Hinterbliebenenbezügen für die Volksschul-

lehrer und Lehrerinnen vorgehen: an Pensionen 8 220 000 M., an Witwen- und Waisengeldern 4 969 000 M. Mit Rücksicht auf das durch die hohen Lebensmittelpreise außergewöhnlich gestiegene Unterstützungsbedürfnis der Beamten sind die Unterstützungsfonds für dieselben einmalig insgesamt um 3 000 000 M. verstärkt worden. Die Staatsschuld beläuft sich auf 9 901 769 098 M., gegen 1912 + 472 895 054 M. An Ausgaben erfordert die Staatsschuld zusammen 426 288 519 M. gegen 1912 + 20 645 726 M.

Der ungedeckte Matrikularbeitrag ist auf Grund der Ansätze im Entwurf zum Reichshaushaltsetat mit 34 486 002 M. = 85,86 Pf. auf den Kopf der preussischen Bevölkerung in Ansatz gebracht, gegen 1912 + 987 087 M. Die Erhöhung ist im wesentlichen die Folge von Ausgleichungen auf Grund der Reichshaushaltsrechnung für 1911, und zwar in der Hauptsache dafür, daß die Matrikularbeiträge für 1911 noch nach der Bevölkerungszahl von 1905 erhoben waren, während die Überweisungen aus der Branntweinsteuer bereits nach der Bevölkerungszahl von 1910 erfolgt sind. Abgesehen von den Ausgleichungsbeträgen stellt sich der ungedeckte Matrikularbeitrag sogar etwas niedriger, nämlich auf 33 669 953 M. = 83,83 Pf. auf den Kopf der preussischen Bevölkerung gegen 33 777 956 M. = 84,10 Pf. nach dem Etat für 1912.

An Ausgaben der zur Durchführung der Reichsverfassungsordnung eingerichteten Behörden sind insgesamt 3 828 204 M. etatifiziert, wovon 1 549 610 M. durch Einnahmen gedeckt werden.

Anlässlich des Inkrafttretens der Angestelltenversicherung erscheinen erstmalig an verschiedenen Stellen des Etats Ausgaben, so insbesondere 200 000 M. auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung und 17 000 M. auf dem Etat der Bauverwaltung.

Aus Anlaß der Fleischsteuerung sind insgesamt 1 450 000 M. mehr ausgebracht, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung der Viehzucht dienen sollen. Daneben ist zu gleichem Zwecke eine Anleihe von 25 000 000 M. in Aussicht genommen.

**Keine Einziehung der 25 Pfennig-Stücke.** Der Umstand, daß die Reichsregierung einstweilen von der weiteren Ausprägung der 25 Pfennig-Stücke Abstand genommen hat, hat zu der Annahme geführt, daß eine Einziehung der bereits ausgeprägten Stücke beabsichtigt sei. Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. Es ist auch keineswegs die Ausprägung der 25 Pfennig-Stücke grundsätzlich aufgegeben. Vielmehr wird vorläufig von der durch den Bundesrat bereits erteilten Ermächtigung zur Ausprägung weiterer Stücke im Werte von 2½ Millionen Mark Abstand genommen, weil sich aus den Beständen der Reichsbank an der neuen Münze ergeben hat, daß der Verkehr einstweilen kein Bedürfnis nach weiteren 25 Pfennig-Stücken hat. Im Umlauf befinden sich gegenwärtig 25 Pfennig-Stücke im Werte von 7½ Millionen Mark. An anderen Nickelmünzen werden im laufenden Etatsjahr 10 Pfennig-Stück im Werte von 5 Millionen Mark ausgeprägt.

**Ein Vermächtnis für die dänische Protestpartei.** Ein in Kopenhagen verstorbener Gutsbesitzer Jensen vermachte in seinem Testament, wie der „Lok.-Anz.“ meldet, der dänischen Protestpartei in Schleswig 100 000 Kronen „zum Besten der bedrängten Jüten“ und auch zu anderen Zwecken.

### \* Meer und Marine.

aac. Velfort und Adrianopol. Der „N. A. C.“ wird geschrieben:

Die für den auf dem Balkan abgeschlossenen Waffenstillstand ursprünglich festgestellten Bedingungen enthielten die Übergabe der noch in türkischem Besitz befindlichen und hartnäckig verteidigten Festung Adrianopol: diese Bedingung wird vermutlich fallen gelassen werden, wohl aus dem Grunde, weil die Türken sich niemals damit einverstanden erklären, sondern eher den Kampf bis aufs Messer fortsetzen würden. Keine einzige Festung hat in den Kriegen der letzten hundert und mehr Jahre ihren eigentlichen Zweck, zum Festhalten des in das Innere des Landes eingedrungenen Gegners beizutragen, erfüllt. Zu erfüllen ist diese Aufgabe nur dadurch, daß die Festung einen großen Teil der feindlichen Feldarmee an sich fesselt und so der eigenen Armee möglicherweise die Überlegenheit im freien Felde verschafft. Zumeist haben die Festungen gerade das Gegenteil bewirkt. Sie wurden in Verkennung ihres eigentlichen Zweckes für die Feldherrn zu Mausfallen, wie Metz und Sedan, oder sie waren nicht nur militärische, sondern auch politische Kampfbjekte, wie Paris, mit dessen Fall Frankreichs Schicksal besiegelt war. Auch das bis zum letzten Augenblick siegreich verteidigte Velfort konnte das Schicksal des eigenen Landes nicht mehr wenden, aber der Umstand, daß Velfort nicht genommen wurde und nicht kapituliert, war der Grund, weshalb es heute noch französisch ist. Es wäre heute wahrscheinlich eine deutsche Festung, wenn es in deutsche Hände gefallen wäre. Tatsache ist, daß die Abtretung Velforts deutscherseits verlangt, von den Franzosen aber mit der Drohung verweigert wurde, daß sie eher den Kampf wieder aufnehmen würden. Dazu aber war der Besitz Velforts für die ruhmgekrönte deutsche Armee nicht wertvoll genug. Der Wert besetzter Plätze ist durch die Erfahrung der Kriege der letzten hundert Jahre ebenso gesunken, wie die Bedeutung ausgebauter Feldbefestigungen, die dem Kriege seit dem ostasiatischen Kampfe ein ganz neues,

bisher unbekanntes Gepräge aufgedrückt haben, gestiegen ist. Wir sehen aber, daß ein besetzter Ort in politischer Beziehung von schwerwiegender Bedeutung sein kann — wenn er sich hält, wie Velfort und Adrianopol, oder, wenn er fällt, wie Paris. Allem Anschein nach haben die Franzosen nicht die Absicht, ihre Hauptstadt noch einmal eine ebenso ausschlaggebende Rolle als Festung spielen zu lassen, wie 1870. Die Landeshauptstädte sind das ungeeignetste Kampfbjekt, da mit ihrer gewaltigen Einnahme sich das Schicksal des Landes entscheidet.

### \* Ausland.

Paris, 27. Dez. Meldung der „Agence Havas“. Da zahlreiche republikanische Senatoren und Deputierten seit einigen Tagen bei dem Ministerpräsidenten Schritte unternommen haben, um ihn zu bestimmen, seine Kandidatur für die Präsidentschaft der Republik aufzustellen, ließ sie Poincaré gestern von seiner Einwilligung in Kenntnis setzen.

St. Petersburg, 26. Dez. Dieser Tage ist ein Erlaß des Zaren veröffentlicht worden, nach dem die Verbreitung folgender militärischer Nachrichten verboten ist: über die Kriegsbereitschaft der Armee und der Flotte, über den Stand der Reparaturarbeiten an Kriegsschiffen sowie über die Bewaffnung und die sonstigen Eigenschaften von im Bau begriffenen oder geplanten Kriegsschiffen, über die Menge des Kriegsmaterials bei den Truppenteilen und an den besetzten Punkten sowie in Häfen oder auf Kriegsschiffen, über den eisernen Bestand an Vorräten der Armee und Flotte, über vermehrte Tätigkeit in Fabriken, die Bestellungen der Armee- und Marineverwaltungen übernommen haben, über den gegenwärtigen Stand bzw. die Bestimmung von Festungen, Forts, Kriegshäfen und Flottenbasen und die dajelbst im Gange befindlichen Arbeiten, über die Ausdehnung besetzter Punkte bzw. der Basenpunkte und über die Absicht zur Anlegung neuer bzw. Beseitigung bestehender Festungen usw., über Kriegsmärsche und Schießübungen der Flotte, über Revisions- bzw. Probemobilisation von Armee- und Flottenteilen, über Einstellung, Beurlaubung und Zurückberufung von beurlaubten Militärs und Reservisten zu ihren Truppenteilen, über Truppenbewegungen zur Grenze, Manöver in der Nähe der Grenzen, sowie über Befrachtung und Zusammenziehung von Schiffen in den Häfen, über Armee- und Flottenmaßnahmen im Auslande. Diese Anordnung hat Wirkungskraft für Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung ab.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 27. Dezember.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin besuchten mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise an den beiden Weihnachtsfeiertagen den Gottesdienst in der Schloßkirche.

Heute vormittag hörte Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyd und des Ministers Dr. Böhm. Sodann nahm Höchstderfelde die Meldung des Rittmeisters Freiherrn von und zu Adelsheim, Eskadronschefs im 1. Gardeularenregiment, entgegen.

Nachmittags folgten die Vorträge der Geheimräte Dr. von Nicolai und Dr. Freiherr von Babo.

Im Neujahrs-Briefverkehr ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, daß auf Adressen die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer deutlich angegeben wird. Dies gilt auch für Stadtbriefe. Um die Verteilung nach Berlin gerichteter Briefe zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, in der Briefaufschrift neben genauer Angabe der Wohnung nach Straße, Nummer, Stockwerk den Postbezirk (C., W., NW. usw.) und wenn tunlich auch die Nummer der Postfach-Postanstalt deutlich und zutreffend anzugeben, z. B. C. 22, W. 9, NW. 52.

Heidelberg, 27. Dez. Der hiesige Professor Dr. Otto Schötenack, vornehmlich bekannt durch sein Werk „Homo heidelbergensis“, ist am 22. Dezember in Ospedaletti (Italien) plötzlich infolge eines Schlaganfalles gestorben.

## Neueste Nachrichten und Telegramme.

### Die Balkankrise.

Sofia, 27. Dez. Die Meldung, daß der General Salvo nach Konstantinopel gekommen sei, um dort mit Kamil Pascha über Fragen betr. Gegenstand der Friedensverhandlungen konferiert habe, wird von der bulgarischen Telegraphenagentur als Intrigue bezeichnet. Die bulgarische Regierung habe keinen Augenblick an besondere geheime Besprechungen mit der Türkei gedacht.

Konstantinopel, 27. Dez. Am Mittwoch waren 34 neue Cholerafälle zu verzeichnen, von denen fünf tödlich verliefen. Dazu kommen 60 Sterbefälle von früher Erkrankten. Es werden jetzt insgesamt 2328 Erkrankungen und 1107 Todesfälle gezählt.

Stolz, 27. Dez. Amtlich. Bei der Reichstagsersatzwahl im Wahlkreis Stolz-Lauenburg am 23. Dezember wurden insgesamt 24 545 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf v. Böhm (kons.) 15 341, auf Schwuchow (Führ. Sp.) 6477, auf Siefeld (Soz.) 2397, auf den polnischen Kandidaten 324, gesplittet waren 6 Stimmen.

Berlin, 27. Dez. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Aus Anlaß des Anschlages auf den Fürsten Yamagata wird in der deutschen Presse der Genugtuung über die glückliche Rettung des hochverdienten japanischen Seerführers und Staatsmannes Ausdruck gegeben und aus diesem Anlaß seiner militärischen und politischen Laufbahn ehrenvoll gedacht. Diesen Empfindungen schließen wir uns an und beglückwünschen Japan, daß ihm einer seiner größten Söhne erhalten geblieben ist.

Saarbrücken, 27. Dez. Bei einer Besprechung, die der Reichstagsabgeordnete Kofmann am 25. d. M. mit der Bergwerksdirektion hatte, erklärte die Direktion, sie könne auf Grund der nunmehr vorliegenden Abschlüsse eine Steigerung der Löhne mit Bestimmtheit zusagen. Voraussetzung sei nur, daß die Leistungen der Bergleute auf der Höhe blieben und daß nicht Störungen der Betriebe eintreten.

Stuttgart, 27. Dez. Durch königliche Anordnung ist der Landtag auf den 9. Januar 1913 einberufen worden.

Paris, 27. Dez. Die Kandidatur des Ministerpräsidenten Poincaré für die Präsidentschaft der Republik wird von mehreren Blättern mit Befriedigung begrüßt. Der „Figaro“ schreibt: Das Land kennt den Ernst der internationalen Lage und weiß, welche angelegene Stellung sich Poincaré zum Nutzen Frankreichs noch außen und nach innen errungen hat. Er hat in glücklicher Weise der Sache Frankreichs gedient für den Frieden und hat unzweifelhaft vor Europa die unerschütterbaren Bande der Tripleentente bekräftigt. Er würde als Staatsoberhaupt für eine weise Fortsetzung seiner vorsichtigen äußeren Politik sorgen.

Paris, 27. Dez. Aus Lorient wird gemeldet, daß der Marineminister Delcassé den Bau der im Flottenbauprogramm vorgesehenen Panzerschiffe beschleunigen will. Er teilte zu diesem Behufe dem Seepfaffen mit, daß er vom Parlament die Ermächtigung verlangen werde, die Kiellegung des auf der Werft von Lorient zu erbauenden Panzerschiffes anstatt am 1. Januar 1914 bereits am 1. Oktober 1913 vorzunehmen.

Paris, 27. Dez. Der „France Militaire“ zufolge werden die durch das Infanterieregiment geschaffenen neuen Regimente folgendermaßen verteilt werden: in Verdun und Toul je 3 Regimente zu 4 Bataillonen in Epinal 1 Regiment zu 3, in Belfort 2 Regimente zu 3, in Nizza 1 Regiment zu 4 Bataillonen.

## Vom Büchertisch.

1813—1815.

Das Jubiläumsjahr 1813 heft vor der Tür. Wer die eben jetzt verhanden: Weihnachtskataloge der Buchhandlungen durchblättert, kann daraus erleben, daß die Verlage sich redigierlich um Publikationen über die weltgeschichtlichen Ereignisse dieser Jahre bemühen, so daß eine sorgfältige Auswahl und Verfügung ganz besonders erforderlich ist. In dankenswerter Weise wurde die Literatur der deutschen Befreiungskriege durch eine Veröffentlichung von N. Voigtländers Verlag in Leipzig bereichert. Von dem richtigen Gedanken ausgehend, daß das Bild vergangener Epochen uns am unmittelbarsten durch die Niederschriften der mitten in den Ereignissen stehenden Zeitgenossen erreicht, hat der Herausgeber Friedrich Schulze, der die Einführungen zu den einzelnen Abschnitten schrieb, die große Zeit im Urteil von Angehörigen der verschiedensten Stände und Militärs aller Lager an uns vorüberziehen lassen. Personen, Zustände, Stimmungen treten uns dadurch aus dem Dunkel ferner Tage in heller und oft neuartiger Beleuchtung dicht vor die Augen, die Ereignisse gewinnen an Anschaulichkeit und wirken auf den Leser in dieser Form der Mitteilung wie ein Erlebnis. Hinzu kommt, daß die Dokumente von einem genauen Kenner des Quellenmaterials ausgewählt sind und daß sich unter den Briefen und Berichten viele befinden, die sonst nur dem Forscher zur Einsicht offen stehen. Auch gewährt es einen eigenen Reiz, Hoffnungen und Meinungen jener Zeitgenossen mit den späteren Tatsachen zu vergleichen. Um die ganze Reichhaltigkeit des beigegebenen Materials darzutun, müßte man sich allzu sehr auf Einzelheiten einlassen, was nicht die Aufgabe dieser nur eine allgemeine Orientierung gebenden Besprechung sein kann. Dagegen möchten wir nicht veräumen, auf den reichen, wertvollen Bilderreichtum hinzuweisen, der die Anschaulichkeit des Werkes noch wesentlich erhöht. Es befinden sich Bilder darunter von großer kulturhistorischer Bedeutung, daneben lebensvolle Reproduktionen von Porträts, zahlreiche Karikaturen, Pläne, Karten, familiäre wichtige Proklamationen. Ja, auch die Dichtkunst durfte, wenn auch nur in beschränkter Maße, ihr Scherflein zur Vervollständigung des Gemäldes beitragen. So findet sich neben gelegentlich eingestreuten Einzelversen Körners wilde Jagd in die Darstellung verwoben, ein Gedicht, das in diesem Zusammenhang wie von selbst dazwischenklingt und die Stimmung bei den Kämpfern aufs Beste widerspiegelt. Um der dargelegten Vorzüge wegen stehen wir nicht an, das Buch aufs wärmste zu empfehlen, zumal es sich zu Geschenken für jung und alt gleichermaßen eignet. Professor Hugo Koller.

Deutsche Rundschau für Geographie. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner, herausgegeben von Prof. Dr. Hugo Hauffinger. XXXV. Jahrgang 1912/13. (N. Hartmanns Verlag in Wien, jährlich 12 Hefte zu 1,15 M. Pränumerations inkl. Franko-Zusendung 13,50 M.) Heft 3. Das Heft erschienen 3. Heft des XXXV. Jahrganges hat folgenden Inhalt: Achterdeckerfahrten. Landschaftliche Skizze von der pommerischen Boddenküste. (Schluß.) Von Dr. Hans Stüber, Wauken. (Mit 2 Abb.) — Kamadische Pelagiere und Pelagierjagden. Von Dr. E. D. Rasser, Dresden. — Von Jaffa nach Jerusalem. Von J. Wehler, Jerusalem. — Fließende Gewässer und Strombauwerke im Wandel der Zeiten. Von A. Lutz, Heidelberg. — Auf neuen Wegen in Nordbrasilien. Von Dr. Theodor Koch-Grünberg. (Mit 7 Abb.) — Eine Reform der Geographie? Von Max Holmann, Braunschweig. — Physikalische Geographie. Ein neuer Tiefenerford der Erderforschung und seine geographischen Beziehungen. 9750 Meter Meerestiefe. Von Wilhelm Krebs, Wetter- und Sonnenwarte Samseln. — Herbststürme und Orientpolitik. Von Wilhelm Krebs. — Kulturgeographie. — Historische Geographie. — Persönliches. — Kleine Mitteilungen aus allen Erdteilen. — Vom Büchertisch. — Kartenbeilage: Tiefenkarte



# ST. BLASIEN, südl. bad. Schwarzwald

775 m  
ü. d. Meer

**Hotel u. Kurhaus St. Blasien**

Geöffnet vom 15. Mai bis 30. September  
Mittelsche — Terrainkuren — Tennis — Jagd — Fischerei  
Luftbäder — Schwed. Gymnastik.

**Sanatorium Luisenheim**


für Nerven und innere Krankheiten  
Das ganze Jahr geöffnet. Herbst- u. Winterkuren.

**Erholungsheim Friedrichshaus**

das ganze Jahr geöffnet  
Unter dem Protektorat I. K. Hoh. der Großherzogin Luise von Baden  
als Erholungsheim mit bescheid. Preisen f. d. gebild. Stände gegründet.  
D.283

An der Riviera unter gleicher Oberleitung: **Gd. Hotel Bellevue und Kurhaus Sanremo** (geöffnet 15. Oktober bis 31. Mai).  
In diesen Häusern dürfen Gäste mit irgendwie ansteckenden Krankheiten nicht aufgenommen werden.

Wenn man von Cacao spricht, denken Feinschmecker unwillkürlich an „Van Houtens Cacao“, die älteste und beliebteste Cacao-Marke. Von unerreichtem Wohlgeschmack und hoher Nährkraft, bürgert sich Van Houtens Cacao als tägliches Getränk immer mehr ein. Nichts ist frühmorgens als erstes Frühstück köstlicher als



**Eine Tasse Van Houten**

Bitte beachten Sie, dass Van Houtens Cacao nur in geschlossenen Blechbüchsen, niemals lose verkauft wird. — Nur eine Qualität, die bestel

**Kurhaus Ruhenstein** Bahnstation Ottenhöfen.  
Zentralheizung, Elektrisch, Licht, Sprungschanzen und Uebungsfelder, unmittelbar beim Hotel. Zahlreich markierte Skiwege. D.777

**Residenz-Theater**  
Waldstraße 30  
Heute letzter Tag des Programms

**Im Banne des Mammons,** D.881  
ein prächtig kolorierter Dreakter.  
Außerdem eine Menge hier noch nicht gezeigter Novitäten.

Die Bürgermeisterstelle Engen betr.  
Die im Januar 1913 freiverwendende Bürgermeisterstelle in Engen (2000 Einwohner) wird hiermit zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben.  
Bewerber aus dem mittleren Beamtenstande, sowie sonst geeignete Personen, wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den stellvertretenden Bürgermeister K. Ruppel senden.  
Engen, 20. Dezember 1912.  
Der Gemeinderat.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

**Badische Landesbauordnung**  
vom 1. September 1907  
mit Erläuterungen und Ergänzungsvorschriften  
herausgegeben von  
**Franz Joseph Roth,**  
Oberamtmann  
Verband der Bauabteilung des Großh. Bezirksamts Mannheim  
Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage  
Preis gebunden M. 3.80

Der Inhalt hat eine wesentliche Bereicherung erfahren; neu aufgenommen wurden das für das Baurecht außerordentlich bedeutsame  
Ortsstrafengesetz vom 15. Oktober 1908 nebst der dazu gehörigen Vollzugsverordnung und Verordnung über Führung und Einrichtung der Baupostenbücher sowie das zum Schutze der Bauhandwerker dienende Reichsgesetz über Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.  
Urteile der Presse:  
Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Nr. 24, 30. November 1907: „In handlicher Form und hübscher Ausstattung ist hier ein für die Baupolizeibehörden und für Bautechniker wertvoller Kommentar geboten.“  
Der Bürgermeister, Nr. 23, 1. Dezember 1907: „Das ganze Werk ist in gemeinverständlicher Darstellung verfaßt und wird auch den Gemeindebehörden gute Dienste leisten können.“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**a. Streitige Gerichtsbarkeit**  
J.919.2 Karlsruhe. Der Karl Grimm in Forstheim-Brödingen, Prozeßbevollmächtigter: Dr. C. Herrmann und Hauser in Baden, klagt gegen den Franz Maria Wolff und dessen Ehefrau Dolly geb. Häfner, früher zu Paris, jetzt unbekannt wo, unter der Behauptung, daß ihm die Beklagten als Begogene des Wechsels d. d. Baden, 19. Juli 1912, 4500 Mark schulden, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4500 Mark nebst 6 Prozent Zinsen hieraus seit 19. Oktober 1912 sowie 50.90 M. Wechselunkosten.  
Der Kläger ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Kammer für Handelsfachen des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf Freitag den 14. Febr. 1913, vormittags 10 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.988.2 Konstanz. Die Altvogt Karl Waibel Witwe, Mathilde geb. Deugel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermeister Karl Buchegger in Singen, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen.  
Konstanz, 20. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.989.2 Konstanz. Die Landwirtin Eduard Buchegger Witwe, Rosine geb. Waibel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermüller Karl Buchegger, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen.  
Konstanz, 20. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.988.2 Konstanz. Die Altvogt Karl Waibel Witwe, Mathilde geb. Deugel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermeister Karl Buchegger in Singen, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.988.2 Konstanz. Die Altvogt Karl Waibel Witwe, Mathilde geb. Deugel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermeister Karl Buchegger in Singen, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.988.2 Konstanz. Die Altvogt Karl Waibel Witwe, Mathilde geb. Deugel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermeister Karl Buchegger in Singen, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.988.2 Konstanz. Die Altvogt Karl Waibel Witwe, Mathilde geb. Deugel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermeister Karl Buchegger in Singen, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.989.2 Konstanz. Die Landwirtin Eduard Buchegger Witwe, Rosine geb. Waibel in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermüller Karl Buchegger, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte aus Versehen nach dem Schuldschein vom 3. Mai 1911 den Betrag von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins von diesem Tag schulde, mit dem Antrage auf seine gegen Sicherstellung vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 2100 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 3. Mai 1911 an die Klägerin u. zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen.  
Konstanz, 20. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

in Singen am Hohentwiel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmidt in Radolfzell, klagt gegen den Bäckermüller Karl Buchegger, jetzt ohne bekannten Aufenthalt, früher zu Singen am Hohentwiel, unter der Behauptung, daß der Beklagte an die Klägerin nach dem Schuldschein vom 1. Januar 1912 aus Darlehen den Betrag von 19000 Mark nebst 4 Prozent Zins seit 1. Januar 1912 schulde, mit dem Antrage auf seine vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung des Betrags von 19000 Mark nebst 4 Prozent Zins vom 1. Januar 1912 an die Klägerin und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen.  
Konstanz, 20. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.938.2.1 Konstanz. Die Tagelöhnerin Wilhelm Hagenbuch Ehefrau Marie geb. de Toni in Singen a. S., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Winterer hier, klagt gegen ihren Ehemann Tagelöhner Wilhelm Hagenbuch, früher zu Singen a. S., jetzt unbekannt Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte sie — die Klägerin — bösslich am 8. Oktober 1908 verlassen und durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Herabwürdigung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt hat, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streitparteien am 8. Mai 1899 zu Diellikon (Kanton Zürich) geschlossenen Ehe aus Verschulden des Beklagten u. unter Kostenfolge für den Beklagten.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Gr. Landgerichts Konstanz auf Mittwoch den 19. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Konstanz, 23. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.874.3.2 Mannheim. Philipp Trautwein Witwe Barbara geb. Schwent in Lehenberg (Schwarzwald) hat das Aufgebot des Aprozentiigen Handbrieves der Rhein. Hypothekbank Mannheim Serie 91, Ritera C Nr. 5539 über 500 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf  
Donnerstag, 17. Juli 1913, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Mannheim, 2. Stock, Saal B, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.  
Mannheim, 17. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts XVI.

J.915.2 Mannheim. Der Profurist Karl Gdb in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pfeiffenberger daselbst, klagt gegen den Bürgermeister Jakob Rilm, früher zu Käferia, aus Wechsel mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Zahlung von 350 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 3. Dezember 1912 und 4.17 Mark Besize unlosica. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Landgericht zu Mannheim auf  
Dienstag den 11. März 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, 21. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts II.

J.875.2 Mosbach. Gr. Landgericht hier hat heute folgendes  
Aufgebot  
erlassen:  
Auf Antrag der Ehefrau des Schmieds Heinrich Forst, Elisabeth geb. Horn in Oberrhein, soll deren Mutter Katharina Bender geborene Schmitt, welche im Grundbuch Oberrhein Band IV Heft 9 als Eigentümerin der daselbst unter Nr. Nummer 1 und 2, Lagerbuchnummer 3044 und 3311 vermerkten Grundstücke eingetragen ist, gemäß § 827 BGB. mit ihrem Eigentumsrechte an diesen Grundstücken ausgeschlossen werden.  
Gemäß § 981 APO. wird die Katharina Bender geb. Schmitt aufgefordert, ihr Recht spätestens im Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Aufgebotsstermin vor dem Gr. Landgericht Mosbach ist bestimmt auf  
Dienstag den 25. Febr. 1913, vormittags 10 Uhr.  
Mosbach, 13. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.886.2 Wertheim. Der Automobilbesitzer Leo Senner in Taubertalhofheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reumann von da, klagt gegen den Alois Baumann, früher in Reicholzheim, auf Grund unter der Behauptung, daß er den Beklagten mit seinem Automobil am 12. und 13. Oktober 1912 nach Singen und am 16. Oktober 1912 nach Würzburg gefahren, wofür ihm der Beklagte nach Abzug von 18 M. Auslagen des Beklagten, noch restlich 107 M. schulde, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 107 M. nebst 4 Prozent Zinsen vom Klageaufstellungsstag an und zu den Kosten des Rechtsstreits, sowie vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils.  
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Landgericht in Wertheim Montag, 3. Februar 1913, vormittags 10 Uhr, geladen.  
Wertheim, 18. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.927. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Cassimir Dismas Schöber zur Germania in Konstanz ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß sowie zur Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt auf  
Dienstag den 21. Jan. 1913, vormittags 9 Uhr.  
Konstanz, 23. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.929 Säckingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Carl Thomann, Kaufmann in Brennet, wurde zur Beschlußfassung über die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners im ganzen eine Gläubigerversammlung einberufen auf  
Freitag den 17. Jan. 1913, vormittags 11 1/2 Uhr, vor Gr. Landgericht Säckingen.  
Säckingen, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.913. Schwetzingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurers Albert Blech in Schwetzingen wurde zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf  
Dienstag den 14. Jan. 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Landgericht Schwetzingen, 19. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.937.2.1 Mannheim. Grundstücks-Zwangs-Versteigerung.  
Das in Mannheim-Waldhof, Sandhoferstraße Nr. 16, belegene nachstehend beschriebene Grundstück soll am  
Freitag den 28. Febr. 1913, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen O 6, 1. Stock, in Mannheim öffentlich versteigert werden.  
Attentäglich und Anstundt unemgänglich bei dem Notariat.  
Grundbuch Band 471 Heft 21 Gb. Nr. 17108 b: 3 ar 85 qm Hofreite. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus nach offener Bauweise und ein solcher Anbau links, unbelastet geschätzt auf 36000 Mark.  
Mannheim, 19. Dez. 1912.  
Gr. Notariat 8 als Vollstreckungsgericht.

her zu Käferia, aus Wechsel mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Zahlung von 350 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit 3. Dezember 1912 und 4.17 Mark Besize unlosica. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Landgericht zu Mannheim auf  
Dienstag den 11. März 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Kuzzug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, 21. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts II.

J.875.2 Mosbach. Gr. Landgericht hier hat heute folgendes  
Aufgebot  
erlassen:  
Auf Antrag der Ehefrau des Schmieds Heinrich Forst, Elisabeth geb. Horn in Oberrhein, soll deren Mutter Katharina Bender geborene Schmitt, welche im Grundbuch Oberrhein Band IV Heft 9 als Eigentümerin der daselbst unter Nr. Nummer 1 und 2, Lagerbuchnummer 3044 und 3311 vermerkten Grundstücke eingetragen ist, gemäß § 827 BGB. mit ihrem Eigentumsrechte an diesen Grundstücken ausgeschlossen werden.  
Gemäß § 981 APO. wird die Katharina Bender geb. Schmitt aufgefordert, ihr Recht spätestens im Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Aufgebotsstermin vor dem Gr. Landgericht Mosbach ist bestimmt auf  
Dienstag den 25. Febr. 1913, vormittags 10 Uhr.  
Mosbach, 13. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.886.2 Wertheim. Der Automobilbesitzer Leo Senner in Taubertalhofheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reumann von da, klagt gegen den Alois Baumann, früher in Reicholzheim, auf Grund unter der Behauptung, daß er den Beklagten mit seinem Automobil am 12. und 13. Oktober 1912 nach Singen und am 16. Oktober 1912 nach Würzburg gefahren, wofür ihm der Beklagte nach Abzug von 18 M. Auslagen des Beklagten, noch restlich 107 M. schulde, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 107 M. nebst 4 Prozent Zinsen vom Klageaufstellungsstag an und zu den Kosten des Rechtsstreits, sowie vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils.  
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Landgericht in Wertheim Montag, 3. Februar 1913, vormittags 10 Uhr, geladen.  
Wertheim, 18. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.927. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Cassimir Dismas Schöber zur Germania in Konstanz ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß sowie zur Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt auf  
Dienstag den 21. Jan. 1913, vormittags 9 Uhr.  
Konstanz, 23. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.929 Säckingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Carl Thomann, Kaufmann in Brennet, wurde zur Beschlußfassung über die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners im ganzen eine Gläubigerversammlung einberufen auf  
Freitag den 17. Jan. 1913, vormittags 11 1/2 Uhr, vor Gr. Landgericht Säckingen.  
Säckingen, 24. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.913. Schwetzingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurers Albert Blech in Schwetzingen wurde zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf  
Dienstag den 14. Jan. 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Landgericht Schwetzingen, 19. Dez. 1912.  
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

J.937.2.1 Mannheim. Grundstücks-Zwangs-Versteigerung.  
Das in Mannheim-Waldhof, Sandhoferstraße Nr. 16, belegene nachstehend beschriebene Grundstück soll am  
Freitag den 28. Febr. 1913, vormittags 9 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen O 6, 1. Stock, in Mannheim öffentlich versteigert werden.  
Attentäglich und Anstundt unemgänglich bei dem Notariat.  
Grundbuch Band 471 Heft 21 Gb. Nr. 17108 b: 3 ar 85 qm Hofreite. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus nach offener Bauweise und ein solcher Anbau links, unbelastet geschätzt auf 36000 Mark.  
Mannheim, 19. Dez. 1912.  
Gr. Notariat 8 als Vollstreckungsgericht.

Der dteone Bekanntmachungen.  
Schreinerarbeiten für das Aufnahmegeräte des neuen Bad. Personnenbahnhofs Basel nach Finanzministerialverordnung von 3. Jan. 1907 in 4 Losen öffentlich zu vergeben. Bewerberunterlagen auf unserem Sachbureau, Schwarzwaldallee nächst Erlentrafte, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsvorbrude. Keine Unterlegenversendung. Angebote verschlossen, postfrei für Ausland, mit entsprechender Aufschrift bis 17. Januar 1913, 4 Uhr nachmittags, bei uns eingereicht. Zuschlagsfrist 4 Wochen. J.980 Basel, 21. Dez. 1912.  
Gr. Hof. Bahnbauinspektion II.

Badischer Binnen-Gütertarif. Gütertarif Badische Staatsbahnen — Badische Nebenbahnen im Privatbetrieb.  
Mit Gültigkeit vom 13. Januar 1913 wird die Station Leopoldshafen für den Eisen- und Frachttariff der Eisenbahnen in die Tarife einbezogen. Näheres ist aus unserm Tarifanzeiger zu ersehen.  
J.939 Karlsruhe, 24. Dez. 1912.  
Gr. Hof. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.

Die auf den 31. Dezember d. J. gekündigten Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation der Schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Septbr. 1910 bleiben noch bis einschließlich 31. Januar 1913 in Kraft.  
J.940 Karlsruhe, 25. Dezbr. 1912.  
Gr. Hof. Generaldirektion der Badischen Staatsbahnen.

Die auf den 31. Dezember d. J. gekündigten Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation der Schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Septbr. 1910 bleiben noch bis einschließlich 31. Januar 1913 in Kraft.  
J.940 Karlsruhe, 25. Dezbr. 1912.  
Gr. Hof. Generaldirektion der Badischen Staatsbahnen.